Deutscher Bundestag **Drucksache 19/13517**

19. Wahlperiode 24.09.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Lisa Badum, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2017

A. Problem

Der Ausbau der Solarenergie wird durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) gefördert. Besonders kleinere Anlagen, die vor allem von Bürgerinnen und Bürgern gebaut werden, sind durch die Konditionen des EEG attraktiv und leisten einen Beitrag für Klimaschutz und Energiewende. Die Finanzierung gerade dieser kleinen Anlagen ist seit der Reform im EEG 2012 jedoch begrenzt. Ab dem Erreichen einer installierten Kapazität von 52.000 Megawatt bundesweit werden keine Anlagen mehr über Einspeisevergütung gefördert. Dieser Deckel der Solarförderung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 erreicht. Die steigende Unsicherheit und fehlende Planbarkeit für neue Solaranlagen bereits vor dem Erreichen des Deckels sollte nach EEG durch eine rechtzeitige Anschlussregelung vermieden werden, diese wurde jedoch bisher nicht vorgelegt.

Mit Erreichen des Deckels würden dann nur noch Großanlagen über das Ausschreibungsverfahren eine Finanzierung erhalten, der maximale jährliche Ausbau wäre dann auf die Ausschreibungsmenge begrenzt und läge damit deutlich unter dem im EEG vorgesehen Ausbaupfad von 2500 Megawatt.

Vor dem Hintergrund, dass die Photovoltaik zuletzt als einzige Erneuerbaren Technologie den jährlich vorgesehen Ausbau erreichte, wäre dies für die im EEG und im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehen Ausbauziel bis 2030 höchst problematisch.

juris Lex QS
09052024 ()

B. Lösung

Um den weiteren Ausbau der klimapolitisch notwendigen Solarenergie zu gewährleisten, wird die Deckelung der Förderung für Solaranlagen auf 52.000 Megawatt aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2017

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), wird wie folgt geändert:

In § 49 werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben und der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 17. August 2012 wurde das Ende der Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ab dem Erreichen einer installierten Kapazität von 52 000 Megawatt beschlossen. Ziel der Begrenzung des Ausbaus war es, die Kosten, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch den Ausbau der Solarenergie über die EEG-Umlage entstehen, zu begrenzen. Bevor der Wert von 52 000 Megawatt erreicht ist, soll laut Gesetz von der Bundesregierung eine Regelung zum weiteren Ausbau der Photovoltaik vorgelegt werden. Bisher ist die Bundesregierung nicht tätig geworden. Da der Wert von 52 000 Megawatt schon im nächsten Jahr erreicht werden könnte, ist eine Anschlussregelung dringend erforderlich.

Inzwischen sind die Kosten für den Ausbau der Photovoltaik massiv gesunken. Damit ist die Begründung für den 52 000 Megawatt Deckel entfallen und er kann ersatzlos gestrichen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf hebt die Senkung des anzulegenden Wertes bei Erreichen der 52 000 Megawatt installierter Photovoltaikleistung auf.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes; die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des EEG)

Die vorgesehene Aufhebung des § 49 Absatz 5 streicht die Begrenzung 52.000 Megawatt Deckel für Photovoltaikanlagen.

Zu Artikel 2

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()